

Haus + Grund München informiert zum Thema „Sturmschäden“

Baumeigentümer haftet nur bei Verschulden

Weltweit gibt es immer mehr Naturkatastrophen! Sarke Stürme können durch umgestürzte Bäume und herabgefallene Äste zahlreiche Schäden an Gebäuden und Fahrzeugen anrichten. Wann haftet eigentlich der Grundstückseigentümer? Rechtsanwalt Rudolf Stürzer, Vorsitzender von Haus + Grund München, Haus- und Grundbesitzerverein München und Umgebung e. V., kennt sich genau aus.

„Entgegen einer weit verbreiteten Meinung haftet der Eigentümer eines umgestürzten Bau-

mes nicht in jedem Fall für den entstandenen Schaden, da im deutschen Schadenersatzrecht grundsätzlich das sogenannte Verschuldensprinzip gilt“, erläutert Rechtsanwalt Rudolf Stürzer, Vorsitzender Haus + Grund München. Dies bedeutet, dass der Baumeigentümer nur dann für den Schaden haftet, wenn er diesen verschuldet hat. Stürzer: „Dies setzt nach der Rechtsprechung voraus, dass für ihn erkennbar war, dass der Baum einem Sturm nicht mehr standhalten wird.“ Allerdings müsse der Grundstückseigentümer seiner Verkehrssicherungspflicht



Rechtsanwalt Rudolf Stürzer, Vorsitzender von Haus + Grund München. Foto: Michael Westermann

Mehr als 30 Jahre Ihre Polsterei in Puchheim
Polsterei Haupt
Raumausstattermeister

- Neubeziehen von Polstermöbeln
- Gardinen

Gröbenzeller Straße 7a • 82178 Puchheim
Telefon & Fax 089/80 44 83
www.polsterei-haupt.de

Autokran Müller

Kranarbeiten
bis 120 Tonnen
und 65 m Hubhöhe

Oberlappach • Stefansberger Straße 34
82216 Maiach
Tel. 08134/9353710 • Handy 0162/3303507
www.autokran-mueller.de

AU ANTON UHL
WERKZEUG- UND STAHLHANDEL

Seit 1833

Nachf. GmbH

nachkommen und seinen Baumbestand von Zeit zu Zeit auf vorliegende Schäden überprüfen. Insofern sei grundsätzlich eine Sichtkontrolle ausreichend; es sei denn, der Baum weise von außen erkennbare Krankheitssymptome auf. Nur in diesem Fall ist eine genaue Untersuchung durch einen Fachmann notwendig. Entsprechendes gelte für das Gebäude und dessen Bestandteile wie zum Beispiel Dachziegel oder Blechdächer.

Bäume müssen regelmäßig kontrolliert werden

Ist der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung laut Stürzer nachgekommen und war nicht erkennbar, dass der Baum beziehungsweise dessen Äste einem Sturm nicht mehr standhalten werden, hat der geschädigte Nachbar oder Fahrzeugeigentümer „Pech gehabt“. Stürzer: „In diesem Fall ist der Grundstückseigentümer nicht zur Zahlung von Schadenersatz

verpflichtet.“ Der geschädigte Nachbar erhält Ersatz nur dann, wenn er eine eigene Gebäudeversicherung für sein Anwesen abgeschlossen hat. Ein Fahrzeugeigentümer kann Ersatz nur von einer abgeschlossenen Kaskoversicherung für sein Fahrzeug erhalten. Auch geschädigte Personen könnten in diesem Fall vom Grundstückseigentümer weder Heilungskosten noch Schmerzensgeld verlangen, so Rechtsanwalt Stürzer.

BODO-KLAUS EIDMANN